**Für LB mit teilstationären Leistungen**

**Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

**Information zu den Leistungen ab 01.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten nach derzeitiger Rechtslage vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Land Sachsen-Anhalt, teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe.

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 neu gestaltet. Dadurch soll die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung gestärkt werden. Die Finanzierung der Ihnen zustehenden Leistungen ist weiterhin gesichert.

Ansprechpartner für die Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt das Ihnen bekannte Sozialamt vor Ort.

Da Sie bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ist eine erneute Antragstellung nicht notwendig.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren

1. was sich ab dem 01.01.2020 im Wesentlichen ändert und
2. was Sie tun können, um eine reibungslose Umsetzung des BTHG zu gewährleisten.

**1. Was ändert sich bei teilstationärer Leistung der Eingliederungshilfe?**

Ab dem 01.01.2020 werden die Fachleistungen (Leistungen der Eingliederungshilfe) nicht mehr nach dem SGB XII erbracht, sondern nach dem SGB IX.

Sollten Sie derzeit Mittagessen z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten, ändert sich Folgendes:

Zum 01.01.2020 erfolgt eine Trennung zwischen existenzsichernden Leistungen (Lebensunterhalt) nach dem SGB XII und der Fachleistung (Eingliederungshilfe) nach dem SGB IX.

Das heißt, dass die Mahlzeiten nicht mehr Bestandteil der Leistung der Eingliederungshilfe sind, sondern zum Lebensunterhalt gehören.

Soweit Sie bislang hierfür einen Kostenbeitrag an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe gezahlt haben, entfällt dieser zum 01.01.2020.

Ab diesem Zeitpunkt haben Sie dann die Kosten für die Mahlzeit selbst zu tragen. Diese werden Ihnen vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt und sind an diesen zu überweisen.

Über die zustehende Leistung der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 erhalten Sie rechtzeitig einen Bewilligungsbescheid.

**2. Was müssen Sie tun?**

Sofern Sie Grundsicherungsleistungen erhalten, kann bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung ein Mehrbedarf anerkannt werden (nach derzeitigem Stand in Höhe von 3,30 Euro je Arbeitstag). Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

SB